

## **Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften  
(Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG)  
– Drucksachen 13/7158, 13/10331, 13/10709 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)**  
Berichterstatterin im Bundesrat: **Ministerin Karin Schubert**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 228. Sitzung am 3. April 1998 beschlossene Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 28. Mai 1998

### **Der Vermittlungsausschuß**

**Dr. Heribert Blens**  
Vorsitzender

**Wolfgang Vogt (Düren)**  
Berichterstatter

**Karin Schubert**  
Berichterstatterin

Anlage

**Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften  
(Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG)**

**Zu Artikel 1** (Änderung des Bürgerlichen  
Gesetzbuchs)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 werden in § 1835 a Abs. 1 Satz 1 der zweite und dritte Halbsatz „; das Landesrecht kann die Höhe der Aufwandsentschädigung abweichend hiervon festsetzen; die Abweichung darf das Neunfache des vorgenannten Höchstbetrages nicht übersteigen“ gestrichen.
2. In Nummer 10 wird in § 1836 b Satz 1 Nr. 1 Satz 1 die Angabe „und 2 oder nach § 1 Abs. 4“ gestrichen.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Gesetzes über die  
Angelegenheiten der freiwilligen  
Gerichtsbarkeit)

In Artikel 2 Nr. 1 wird § 56 g wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Vormundschaftsgericht setzt durch gerichtlichen Beschluß fest, wenn der Vormund, Gegenvormund oder Mündel die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält:

1. Vorschuß, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, soweit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1835 Abs. 4, § 1835 a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ihm nicht die Vermögenssorge übertragen wurde;
2. eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§§ 1836, 1836 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder die Zahlung eines als Vergütung zugebilligten festen Geldbetrags (§ 1836 b Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Mündel an die Staatskasse nach den §§ 1836 c, 1836 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist. Erfolgt keine Festsetzung nach

Satz 1 und richten sich die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche gegen die Staatskasse, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß.“

2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3“ gestrichen.
3. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 und den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
4. In Absatz 6 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

**Zu Artikel 2 a** (Berufsvormündervergütungsgesetz)

In Artikel 2 a wird § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Absatz 4 wird gestrichen.
4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Angabe „den Absätzen 1 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt wird.

**Zu Artikel 4** (Sonderregelung für das in Artikel 3 des  
Einigungsvertrages genannte Gebiet)

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

**Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Artikel 5 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 5  
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 a, 1 b, 2 a § 2 und Artikel 3 § 5 treten am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.“